

## DIVERSIONELLE MASSNAHMEN IM BEREICH GEWALT IN DER FAMILIE

Seit 1. Jänner 2000 ist das so genannte „Diversionspaket“ in Kraft: Es besagt, dass diversionelle Maßnahmen bei Strafdelikten mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren angewendet werden können: Dazu gehören Gewaltdelikte mit leichter und schwerer Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, schwere Nötigung, Freiheitsentzug etc. Die Anwendung von Diversionsmaßnahmen setzt voraus, dass die Schuld des Verdächtigen gering ist, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und die Tat nicht den Tod einer Person zur Folge hat.

Die Strafprozessnovelle 1999 hat vier Arten von Diversionsmaßnahmen vorgesehen, die im Falle eines Deliktes verhängt werden können:

1. Geldbußen
2. gemeinnützige Leistungen
3. Probezeit mit oder ohne Pflichtenübernahme
4. Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

Die Verfügung von diversionellen Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die Staatsanwaltschaft, sie können aber auch vom Strafgericht verfügt werden.

### Folgen der Diversion

Im Fall der Anwendung einer Diversions-Maßnahme wird das Strafverfahren (vorläufig) beendet. Die Staatsanwaltschaft tritt von der Verfolgung zurück. Der Tatverdächtige gilt als unbescholten, er erhält lediglich eine Vormerkung im internen staatsanwaltschaftlichen Strafregister. Eine Privatbeteiligung oder Privatanklage ist nach einer Diversion nicht mehr möglich. In der Regel hat das Opfer jedoch auch keinen Einfluss darauf, ob es zu Diversionsmaßnahmen kommt oder ein normales Strafverfahren durchgeführt wird. Die Staatsanwaltschaft muss das Opfer lediglich informieren. Nur beim Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) ist die Zustimmung des Opfers erforderlich. Seitens des Justizministeriums wurde den Frauenhilfseinrichtungen mehrmals zugesichert, dass es im Falle von häuslicher Gewalt keine Geldbußen geben werde, und Hauptanwendungsfälle des Diversionspaketes andere Delikte sein sollen, wie etwa Ladendiebstahl, Verkehrsdelikte etc.

Zahlen und Daten aus den vergangenen Jahren zeigen jedoch ein anderes Bild: Entgegen den Voraussagen von leitenden BeamtInnen des Justizministeriums, dass diversionelle Maßnahmen wie Geldbußen bei Gewalt in der Familie kaum zur Anwendung kommen werden, zeigt sich, dass diese häufig verhängt werden. Oft wird auch der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) angewendet, obwohl viele ExpertInnen immer wieder darauf hingewiesen haben, dass diese Maßnahme bei Gewalt in der Familie nur in wenigen Fällen geeignet ist. Das Justizministerium sollte nun durch Erlässe dafür Sorge tragen, dass die versprochene Sorgfalt in der Anwendung der Diversion bei Gewalt in der Familie und die Zusammenarbeit mit den Opferschutzinstitutionen tatsächlich realisiert werden. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die diversionellen Maßnahmen im Jugendstrafrecht und bei anderen Delikten wie bei Raub, Verkehrsdelikten oder leichteren Straftaten als geeignetes Mittel angesehen werden, denn in



diesen Bereichen steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Die Anwendung von diversionellen Maßnahmen bei Gewaltdelikten in der Familie ist jedoch abzulehnen.

Die Informationsstelle gegen Gewalt äußerte schon lange vor der Implementierung des Gesetzes schwere Bedenken und Sorge, weil es durch die Diversion zu einer Verharmlosung von Gewalt kommen kann. Im Justizministerium wurden jedoch die von der Informationsstelle geforderten Ausnahmen von Diversionsmaßnahmen bei Gewaltdelikten im familiären Bereich abgelehnt. Aufgrund des aktiven Engagements seitens der Opferschutzeinrichtungen und der ehemaligen Frauenministerin verpflichtete man sich jedoch bei der Implementierung und Durchführung dieses Gesetzes dazu, besondere Vorkehrungen zu treffen. Damit diese Problematik sensibel behandelt wird, wurden den Opferschutzeinrichtungen seitens des Justizministeriums gewisse Zugeständnisse bei der Zusammenarbeit gemacht. So ist es gelungen, den Opfern bei ATA einen Rechtsanspruch auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu gewährleisten. Die Justiz versprach auch, bei Anwendung von Diversionsmaßnahmen im Familienbereich mit besonderer Umsicht vorzugehen: Die Staatsanwaltschaften sollten in diesen Fällen mit den Opferschutzeinrichtungen zusammenarbeiten.